jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/2/25 9ObA9/98h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.02.1998

Norm

AngG §23 IB

Rechtssatz

Als Zeitpunkt der Auflösung ist bei einem Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit der Ablauf der ordnungsgemäßen Kündigungsfrist anzusehen. Kündigt der Arbeitgeber vor Ablauf eines für den Erwerb einer (höheren) Abfertigung maßgebenden Dienstjahres, so gebührt die Abfertigung (im höheren Ausmaß), wenn das entsprechende Dienstjahr wenigstens am letzten Tag der Kündigungsfrist vollendet ist.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 9/98h
  Entscheidungstext OGH 25.02.1998 9 ObA 9/98h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109399

Dokumentnummer

JJR_19980225_OGH0002_009OBA00009_98H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at